

Betrieb:	<b>Betriebsanweisung</b> gem. § 14 GefStoffV	
Arbeitsbereich:		
Arbeitsplatz:		
Tätigkeit:		

## GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

**WiBUplus Neutralreiniger**

## GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.  
Wassergefährdungsklasse: deutlich wassergefährdend  
Reaktivität: Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.  
Chemische Stabilität: Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.  
Unverträgliche Materialien: Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.  
Gefährliche Zersetzungsprodukte: Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.

## SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene: Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.  
Hinweise zum sicheren Umgang: Nur im Originalbehälter aufbewahren.  
Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Für ausreichende Lüftung sorgen.  
Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.  
Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.



Atemschutz: Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.  
Handschutz: Handschutz: nicht erforderlich.  
Geeigneter Augenschutz: Augenschutz: nicht erforderlich.  
Körperschutz: Körperschutz: nicht erforderlich.  
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

## VERHALTEN IM GEFAHRFALL

**Feuerwehr:** 112  
Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl / alkoholbeständiger Schaum / Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) / Trockenlöschmittel / Löschpulver  
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.  
Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.  
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.  
Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:  
Berührung mit den Augen vermeiden.  
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.  
Kontaminiertes Löschwasser gem. den behördlichen Vorschriften entsorgen.  
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Betrieb:	<b>Betriebsanweisung</b> gem. § 14 GefStoffV	
Arbeitsbereich:		
Arbeitsplatz:		
Tätigkeit:		

## ERSTE HILFE



**Arzt:**  
112

Allgemeine Hinweise: Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
 Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen.  
 Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
 Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser.  
 Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
 Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.  
 Nach Augenkontakt: Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.  
 Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.  
 Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen.  
 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

## SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgung: Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.  
 Entsorgung: (Verpackung) Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Stand: 26.08.2019

Nr.: 2722

Datum:

Unterschrift: